

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1968	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	16. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Übertritt von Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegern) aus der Justizverwaltung in den Dienst der Gemeinden (Gemeindeverbände)	288
2103	8. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltsrechtliche Behandlung arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer	288
21504	13. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung	288
7129	19. 2. 1968	Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Technischer Immissionsschutz; Aufgaben der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	288
79023	21. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beratung und Betreuung von Forstflächen der Bundesbahn	289
923	12. 2. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Entgeltlicher und geschäftsmäßiger Straßenpersonenverkehr; Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, Widerruf der Zustimmung und anderweitige Festsetzung der Beförderungsentgelte durch die Genehmigungsbehörden (§§ 39, 41 Abs. 3 Satz 1, 45 Abs. 3 PBefG)	289

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 2. 1968	Bek. — Bestimmung des Namens des aus den Ämtern Sendenhorst und Vorhelm, Landkreis Beckum, zusammengeschlossenen neuen Amtes	289
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	289
	Arbeits- und Sozialminister	
19. 2. 1968	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine	290
	Kultusminister	
16. 1. 1968	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Pädagogischen Hochschule Ruhr	290

I.

203016

**Übertritt von Sozialarbeitern
(Wohlfahrtspflegern)
aus der Justizverwaltung
in den Dienst der Gemeinden
(Gemeindeverbände)**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1968 —
III A 4 — 1114/68

- 1 Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252) eröffnet die Möglichkeit, die in der Justizverwaltung tätigen staatlich anerkannten Sozialarbeiter (Bewährungshelfer, Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter bei Justizvollzugsanstalten) in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst gilt grundsätzlich § 31 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301). Nach Artikel 3 des Gesetzes ist jedoch auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1968) in der Justizverwaltung tätigen staatlich anerkannten Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) § 31 Abs. 2 Nr. 4 LVO nicht anzuwenden. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis, der auch in der Justizverwaltung lauffähig ist, den Beamten besonderer Fachrichtung gehört, auf die Ablegung der Ergänzungsprüfung verzichtet.
- 2 Bei den im Rahmen des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1967 in das Beamtenverhältnis übernommenen Sozialarbeitern (Wohlfahrtspflegern) kann § 105 Abs. 3 Satz 1 LVO keine Anwendung finden, da sie die in § 31 LVO genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Ein etwaiger späterer Übertritt in den Dienst der Gemeinden (GV) als Sozialarbeiter im gehobenen Dienst ist daher nur dann zulässig, wenn nachträglich die für den kommunalen Bereich vorgeschriebene Ergänzungsprüfung abgelegt wird.
- 3 Bewährungshelfer, Fürsorger und Erziehungsgruppenleiter bei Justizvollzugsanstalten, die die Befähigung nach § 31 Abs. 1 LVO erworben haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn bei allen Dienststufen im Geltungsbereich der Laufbahnverordnung (§ 105 Abs. 3 Satz 1 LVO).

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Justizminister.

— MBl. NW. 1968 S. 288.

2103

**Ausländerwesen
Aufenthaltsrechtliche Behandlung
arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1968 —
I C 3/43.324

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung arbeitslos gewordener Ausländer gelten ab sofort folgende Grundsätze:

- 1 Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bringt eine Aufenthaltserlaubnis nur dann zum Erlöschen, wenn sie unter der auflösenden Bedingung erteilt worden ist, daß sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt.
- 2 Ablaufende oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erloschene Aufenthaltserlaubnisse sollen in der Regel verlängert werden, wenn der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) erhält, falls nicht Ausweisungsgründe gemäß § 10 AuslG vorliegen.

Die Ausländerbehörde hat Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, um festzustellen, ob Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel um 1 Jahr zu verlängern, sofern nicht die Arbeitsverwaltung mitteilt, daß Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur für einen wesentlich kürzeren Zeitraum bestehen.

- 3 Ist die Ausländerbehörde durch das Arbeitsamt unterrichtet worden, daß die Beendigung des Leistungsbezuges von Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung bevorsteht — in der Regel erfolgt diese Benachrichtigung 4 Wochen im voraus —, so ist grundsätzlich von einer Verlängerung ablaufender oder erloschener Aufenthaltserlaubnisse abzusehen, es sei denn, der Ausländer kann glaubhaft machen, daß er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann.
- 4 Vom Widerruf geltender Aufenthaltserlaubnisse und von Ausweisungen allein wegen Arbeitslosigkeit ist abzusehen.
- 5 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist zu verkürzen oder die Ausweisung zu verfügen, sobald der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.
Dies gilt nicht, sofern die Sozialhilfe nur für einen begrenzten Zeitraum bis zum Einsetzen der Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen wird.
- 6 Diese Grundsätze gelten auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG. Die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG wird durch Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 221/64 EWG nicht berührt.

Der RdErl. v. 20. 12. 1966 (n. v.) — I C 3/43.324 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 288.

21504

Luftschutzhilfsdienst

Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1968 —
V B 3 — 4.31/4.33

Der RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBl. NW. 21504) wird wie folgt geändert:

Der Nummer 6.2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

Der Bundesminister des Innern ist jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß zur Vermeidung einer Einkommensminderung durch die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung die **Bergmannsprämien** (vgl. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 22. Januar 1968 — BGBl. I S. 102) unmittelbar dem Arbeitnehmer gewährt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 288.

7129

Technischer Immissionsschutz

Aufgaben der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers

— III B 1 — 8802 —

u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— II B 1 — 2170 —

v. 19. 2. 1968

Die Gem. Bek. v. 15. 10. 1963 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.8 wird gestrichen.
2. Nr. 3.9 wird Nr. 3.8.
3. Nr. 3.10 wird Nr. 3.9.

— MBl. NW. 1968 S. 288.

79023

Beratung und Betreuung von Forstflächen der Bundesbahn

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 2. 1968 — IV 1 40 — 10.01

Die staatlichen Forstämter behandeln den forstlichen Splitterbesitz der Bundesbahn in Nordrhein-Westfalen in der Regel wie den Waldbesitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Da die Bundesbahn nach § 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 915) ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes ist, finden die „Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend“ vom 24. Dezember 1816 (PrGS. NW. S. 245) und die „Instruktion, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden“ vom 19. 5. 1857 (MBl. i. V. S. 163) hingegen keine Anwendung.

Der Waldbesitz der Bundesbahn ist daher allein nach der Waldschutzgesetzgebung des Jahres 1950 zu behandeln. Nach § 6 i. Verb. mit § 5 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (SGV. NW. 790) üben die staatlichen Forstämter die sachkundige Beratung und Betreuung dieses Waldbesitzes aus. Diese Leistungen sind nach § 26 der Waldschutzverordnung gebührenfrei.

Sollte die Bundesbahn in Einzelfällen den Abschluß von Verwaltungs- oder Beförsterungsverträgen wünschen, so ist einem entsprechenden Antrag nach Möglichkeit stattzugeben. Das Vertragsentgelt ist in diesem Falle nach den für die Verwaltungs- und Beförsterungsverträge mit den Gemeinden geltenden Regelungen festzusetzen. Gelegentliche Sonderleistungen, die über den Umfang der in § 6 der Waldschutzverordnung aufgeführten Aufgaben der Forstbehörden hinausgehen, sind in jedem Einzelfall vertraglich festzulegen. Als Entgelt für diese Einzelleistungen sind die entstandenen Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Bestehende Verwaltungs- und Beförsterungsverträge sind auf Wunsch der Bundesbahn aufzuheben.

— MBl. NW. 1968 S. 289.

923

Entgeltlicher und geschäftsmäßiger Straßenpersonenverkehr

Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, Widerruf der Zustimmung und anderweitige Festsetzung der Beförderungsentgelte durch die Genehmigungsbehörden (§§ 39, 41 Abs. 3 Satz 1, 45 Abs. 3 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 2. 1968 — V A 3 — 51 — 00 — 9'68

Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 30. 5. 1962 (SMBL. NW. 923) auf.

— MBl. NW. 1968 S. 289.

II.

Innenminister

Bestimmung des Namens des aus den Ämtern Sendenhorst und Vorhelm, Landkreis Beckum, zusammengeschlossenen neuen Amtes

Bek. d. Innenministers v. 9. 2. 1968 —
III A 5 — 253'68

Die Landesregierung hat dem aus den Ämtern Sendenhorst und Vorhelm, Landkreis Beckum, zusammengesetzten neuen Amt mit Beschluß vom 23. 1. 1968 den Namen „Amt Sendenhorst“ verliehen.

— MBl. NW. 1968 S. 289.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat W. Braunöhler zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Kaiser zum Ministerialrat

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Steuerrat T. Rook zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Steuerrat K. Koschel zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn

Steuerrat E. A. Redeker zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Steuerrat J. Oehmen zum Regierungsrat

Steuerrat H. Vesper zum Regierungsrat

Steuerrat H. Wienfort zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat Dr. J. Schwarz, abgeordnet an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Moers

Steuerrat K. Krampe zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsdirektor G. Kasper zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Siegburg

Regierungsdirektor F. Könecke zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzbauamt Münster-West

Regierungsbauassessor K.-H. Stollmann zum Regierungsbaurat

Hauptbauleitung Erndtebrück

Regierungsbaurat F. Steinbusch zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. J. Freytag vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Essen-Ost

Oberregierungsrat H. Heise vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat K.-H. Howe vom Finanzamt Gelsenkirchen-Nord an das Finanzamt Recklinghausen

Oberregierungsrat W. Kaiser von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister für Bundesangelegenheiten)

Oberregierungsbaurat E. Kamps vom Finanzbauamt Iserlohn an das Finanzbauamt Aachen

Oberregierungsrat F. Monstadt vom Finanzamt Gelsenkirchen-Süd an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum
Oberregierungsrat W. Timmerbeil vom Finanzamt Hagen an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat H.-O. Buchheister vom Finanzamt Altena an die Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Regierungsrat E. Dittrich vom Finanzamt Oberhausen-Nord an das Finanzamt Wesel

Regierungsrat A. Euen von der Oberfinanzdirektion
Münster an das Finanzamt Bielefeld-Land

Regierungsrat H. Faust vom Finanzamt Aachen-Stadt
an das Finanzamt Jülich

Regierungsrat Dr. B. Grünwald vom Finanzamt Ha-
gen an das Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat H. Langensiepen vom Finanzamt
Bielefeld-Land an die Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Regierungsbaurat M. Sabelus vom Finanzbauamt
Bielefeld an das Finanzbauamt Münster-Ost

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Freesen, Karl-Heinz 517 Jülich	B 6 67 Dür. 1967	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Düren
Rilling, Friedrich 519 Stolberg Schlehenhag 6	B 18 67 1967	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Aachen

Es sind in den Ruhestand getreten:

— MBl. NW. 1968 S. 290.

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor W. Klemp

Finanzamt Dortmund-Süd

Oberregierungsrat G. Balzer

Es sind in den Ruhestand versetzt
worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat W. Lattenkamp

Finanzbauamt Aachen

Oberregierungsbaurat P. Kämpfert

— MBl. NW. 1968 S. 289.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1968 —
III A 5 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für un-
gültig erklärt worden:

Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Pädagogischen Hochschule Ruhr

Bek. d. Kultusministers v. 16. 1. 1968 —
II B 3 40—07:11 Nr. 13696/67

Bei der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund ist
der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem
Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust ge-
raten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig er-
klärt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen
könnten, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Be-
nutzung bitte ich unmittelbar dem Rektor der Pädagogi-
schen Hochschule Ruhr, 46 Dortmund, Rheinlanddamm,
AEG-Hochhaus, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Umschrift: Pädagogische Hochschule Ruhr —
Der Rektor

Kennziffer: 2.

— MBl. NW. 1968 S. 290.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.